

# **Gewerbeverein Zollikon**

## **Statuten**

## **1. Name, Zweck und Ziel**

### Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Zollikon besteht in der politischen Gemeinde Zollikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Gewerbeverein Zollikon ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Meilen sowie des Kantonalen und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

### Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Vereins gefördert werden.

## **2. Mitgliedschaft**

### Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche in Handel, Dienstleistung Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Zollikon haben. Juristische Personen bestimmen eine Person ihrer Gesellschaft, die sie gegenüber dem Verein vertritt. Mitglieder, welche altershalber ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, können als Passivmitglied zu einem reduzierten Beitrag Mitglied bleiben. Mitglieder, die sich in anerkannter Weise um das Gewerbe- und Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben, können durch

Beschluss der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

#### Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüsse bieten. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

#### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft, wenn eine unter Artikel 4 geführte Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3. Organisation und Verwaltung**

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1: Die Generalversammlung
- 2: Der Vorstand
- 3: Rechnungsrevisoren

#### **3.1 Die Generalversammlung**

#### Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

#### Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

## Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- 1: Wahl der Stimmenzähler
- 2: Abnahme des Jahresberichtes
- 3: Abnahme der Jahresrechnung
- 4: Entlastung des Vorstandes durch die GV (Decharge)
- 5: Genehmigung des Jahresprogrammes
- 6: Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben.  
Festsetzung der Beiträge für Passivmitglieder.
- 7: Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- 8: Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes.
- 9: Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10: Mutationen von Mitgliedern.

## Art. 12

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheiden unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

## Art. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## 3.2 Der Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und max. 6 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

### Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- 1: Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
- 2: Vorbereitung der Versammlungen
- 3: Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- 4: Durchführung des Jahresprogramms
- 5: Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6: Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- 7: Aufnahme von neuen Mitgliedern
- 8: Ernennung von Passivmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Budget und durch Beschlüsse der Generalversammlung zu Sachgeschäften festgelegt.

Für Ausgaben, die ausserhalb dieser Kompetenz liegen, steht dem Vorstand ein Kredit vom maximal Fr. 3000.00 pro Jahr zur Verfügung.

### 3.3 Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## 4. Finanzen

#### Art. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1: Mitgliederbeiträgen
- 2: Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- 3: Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- 4: Freiwilligen Zuwendungen

## Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

- 1: Kosten für die Vereinsverwaltung
- 2: Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört.
- 3: Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

## Art. 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt. Spezielle Aufgaben können im Rahmen des Budget oder gemäss Beschluss der Generalversammlung separat entschädigt werden.

## Art. 21

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 300.00 festgesetzt. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 5.Schlussbestimmungen

### Art. 22

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

### Art. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder an einer eigens zu diesem Zweck Einberufener Generalversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Zollikon zufallen soll.

### Art. 24

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11.Mai 2007 genehmigt und als rechtsverbindlich sofort in Kraft gesetzt.

Zollikon, 11. Mai 2007

Der Präsident

Der Aktuar

Werner Fröhli

Beat Sibold